



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01027**
Datum: 19.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.57301
Verfasser: GB Kultur und Sport
DLZ Veranstaltungen

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Stadtrat | 25.03.2020 29.04.2020 | öffentlich Entscheidung |
| Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung | 26.05.2020 23.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung | 10.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 16.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 24.06.2020 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkungen:

Die Märkte der Stadt Halle (Saale) sind kostendeckend kalkuliert.

Eine Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger in Höhe von 50 % der Standgebühr gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 der Marktsatzung bewirkt jedoch eine Unterdeckung in Höhe von 4,4 TEUR je Jahr, welche von dem Gesamthaushalt der Stadt Halle (Saale) getragen wird.

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

-

Folgen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage würde sich die Unterdeckung der öffentlichen Einrichtung erhöhen.

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------|---|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | 2020 - 2022 je Jahr | 20.464,38 € -4.393,54 € | Ausgleich Unterdeckung Ermäßigung Selbsterz. 1.57301 |
| | Aufwand (gesamt) | | | |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) und die dazugehörigen Gebührenkalkulation sind auf Grund einer entstandenen Kostenunterdeckung zu aktualisieren. Die geänderte Marktsatzung sowie die Gebührenkalkulation liegen als Anlage 1 bzw. 3 bei.

Die Stadt Halle (Saale) betreibt die öffentliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte. Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenkalkulation wurde für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren erstellt. Grundlage für diese Gebührenkalkulation bilden die ansatzfähigen Kosten. Diese werden gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2a KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Grundlage für die Berechnung der ansatzfähigen Kosten je Jahr sind die IST-Werte des Jahres 2019, Planwerte der Jahre 2020 bis 2022 der Personalaufwendungen sowie das Ergebnis des vorangegangenen Zeitraumes seit Inkrafttreten der geltenden Marktsatzung.

Die geltende Marktsatzung trat am 18. April 2019 in Kraft. Sie wurde durch den Stadtrat am 27. Februar 2019 als Beschlussvorlage VI/2018/04264 beschlossen. Für den Zeitraum vom 18. April 2019 bis 14. Februar 2020 zeichnet sich eine Unterdeckung in Höhe von ~~61,4 TEUR~~ **59,0 TEUR** ab. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Unter § 17 Abs. 2 Nr. 5 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) wird neben der Aktualisierung der Standgebühren eine weitere Änderung vorgenommen. Ein Festpreis für Händlerinnen und Händler mit einer Standfläche von mehr als 25 m² wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weihnachtsmarkt und unter der Berücksichtigung der Durchführung eines Städtevergleichs aufgehoben.

Ergebnis der Gebührenkalkulation ist eine Gebührenerhöhung von 6 % im Verhältnis zu den bisher geltenden Standgebühren je Wochen- oder Spezialmarkt und Sortiment. Unter Berücksichtigung der Ermäßigungen für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger in Höhe von 50 % der jeweiligen Standgebühr (4,4 TEUR je Jahr) liegt ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99 % vor. Die Ermäßigungen führen zu einer Unterdeckung von 1 %.

Die ausführliche Gebührenkalkulation liegt als Anlage 3 bei.

Weiter werden unter § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Marktsatzung sprachliche Anpassungen bei den Öffnungszeiten der Wochenmärkte vorgenommen. Die Änderungen sind der Synopse, die als Anlage 2 beigefügt ist, zu entnehmen.

Als Ordnungswidrigkeit wurde aufgenommen der Verstoß gegen die Pflicht, Verpackungsmaterialien aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu verwenden. Die jetzige Formulierung schließt bei strenger Auslegung die Ahndung von Verstößen gegen diesen von Stadtrat und Stadtverwaltung in der letzten Neufassung der Marktsatzung explizit gewünschten Umgang mit Einweg- und Plastikverpackungen nicht mit ein.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Bei Märkten wird großer Wert auf vielfältige Angebote für Familien mit Kindern gelegt.

Anlage:

Anlagen gesamt

- | | |
|-------------------|--|
| Inhalt: Anlage 1: | Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) |
| Anlage 2: | Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) |
| Anlage 3: | Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) |